

**16. Ist eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung auch nach Ablauf der Bestreitungsfrist des § 158 ABGB. zulässig? Gegen wen ist sie zu richten? Kann das Urteil darüber am Familienstand, Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes etwas ändern?**

ABGB. § 158. BGB. §§ 1594 Abs. 2, § 1595a. Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RWB. I S. 380) §§ 4, 34.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1940 i. S. J. B. (R.) w. Josefa B. (Befl.). VIII 772/39.

I. Landgericht Wels.

II. Oberlandesgericht Linz.

Die Beklagte wurde am 24. Februar 1918 von der damaligen Ehefrau des Klägers geboren; dieser war zur Kriegsdienstleistung eingezogen und damals zu Hause auf Urlaub. Am 18. April 1939 hat der Kläger gegen die Beklagte eine Klage auf Feststellung erhoben, daß er nicht ihr ehelicher Vater sei. Beide Untergerichte behandelten die Klage als Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt nach § 158 ABGB. und wiesen das Klagebegehren wegen Verjährung der Klagefrist ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Wenn die Klage nicht als Klage im Sinne des § 158 ABGB. anzusehen wäre, weil sie nicht gegen einen Verteidiger der ehelichen Geburt der Beklagten, sondern gegen diese selbst gerichtet ist, so könnte sie nicht den erstrebten Erfolg haben, weil die eheliche Geburt im familien- und erbrechtlichen Sinne nur durch eine Klage nach § 158 ABGB. und nicht durch eine Klage gegen die Beklagte bestritten werden kann. Von der Befristung für die Klage nach § 158 ABGB. kann das Revisionsgericht um so weniger absehen, als die günstigere Fassung des § 1594 Abs. 2 BGB. (§ 4 Ges. v. 12. April 1938) für die Ostmark noch nicht in Kraft gesetzt worden ist (§ 34), weshalb vom Wortlaut des § 158 ABGB. nicht abgegangen werden kann.

Als Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung, für die keine Klagefrist besteht, wäre aber die vorliegende Klage verfehlt, weil sie ebenso wie die Klage nach § 158 ABGB. gegen einen Verteidiger der ehelichen Geburt und blutmäßigen Abstammung ein-

zubringen wäre (RÖB. Bd. 161 S. 326 und Bd. 162 S. 113). Mit einer solchen Klage wäre dem Kläger auch nicht geholfen, weil eine erfolgreiche Klage über die blutmäßige Abstammung nach den bestehenden Vorschriften am Familienstande selbst und damit am Erb- und Pflichtteilrecht der Beklagten nichts ändern würde. Eine solche Wirkung hätte nur eine — in der Ostmark noch nicht mögliche — Klage des Staatsanwalts nach § 1595a BGB. (§ 5 Ges. vom 12. April 1938).